



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Stab

Merkblatt
für Gesuche zur Projektförderung
„Zusammenleben“
im Kanton Bern
Förderperiode 2024-2025

1. Wer ist im Kanton für welche Projekte zuständig?

Im Rahmen des Fördergefässes **Zusammenleben** unterstützt der Kanton niederschwellige Kleinprojekte, die einen direkten Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung leisten. Für Gesuche in diesem Bereich ist die **Abteilung Stab** des kantonalen Amtes für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verantwortlich. Für Informationen dazu wenden Sie sich bitte an:

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Amt für Integration und Soziales, Abteilung Stab, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 78 11, info.ais.gsi@be.ch

Für Gesuche zur Finanzierung von Projekten zum **Spracherwerb** (Förderbereich Sprache) ist die **Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung** der Bildungs- und Kulturdirektion zuständig. Für Informationen dazu wenden Sie sich bitte an:

- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22
Tel. 031 633 83 42, weiterbildung.mba@be.ch

Finanzierungsgesuche für Projekte im Bereich **niederschwellige Elternbildung** können bei der **Abteilung Familie** der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion eingereicht werden. Für Informationen dazu wenden Sie sich bitte an:

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, Amt für Soziales und Integration, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 78 83, info.fam.ais.gsi@be.ch

2. Welche Projekte können von der Abteilung Stab unterstützt werden?

Die Abteilung Stab unterstützt im Rahmen des Fördergefässes «Zusammenleben» lokal verankerte, praxisorientierte Projekte, die niederschwellig ausgerichtet sind und **folgende übergeordnete Zielsetzungen** verfolgen:

- Stärkung des alltäglichen Zusammenlebens aller Einwohnerinnen und Einwohner und der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden und in den Quartieren.
- Förderung der Begegnung, Vernetzung und des sozialen Austausches zwischen der aus dem Ausland (neu) zugezogenen und der einheimischen (bereits länger anwesenden) Bevölkerung.
- Niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen und Informationen zu Angeboten der Regelstrukturen (auch Integrationsangebote) an Migrantinnen/Migranten.
- Bestärkung der Teilnehmenden in der Wahrnehmung und im Einsatz ihrer persönlichen Ressourcen, Kompetenzen und Potentiale («Empowerment»).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Projekte **müssen** folgende Kriterien erfüllen:

- Das Projekt ist öffentlich zugänglich, politisch und konfessionell neutral, nicht diskriminierend sowie nicht gewinnorientiert.
- Das Projekt ist im Kanton Bern verankert.
- Das Projekt ist auf bestehende Angebote der Integrationsförderung abgestimmt und schliesst Lücken (z.B. keine Konkurrenzierung von bestehenden Angeboten bzw. Schaffung von Parallelangeboten).
- Das Projekt strebt die Vernetzung und Zusammenarbeit mit kommunalen Institutionen, lokalen Organisationen und Fachinstitutionen an (z.B. Institutionen im Integrations-, Gesundheitsbereich, Schulen, Behörden, Sozialdienste).
- Im Rahmen des Projekts wird über Angebote der spezifischen Integrationsförderung (z.B. Sprachkursangebote) sowie die Angebote der Regelstrukturen (z.B. Beratungsstellen, Institutionen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung) informiert und darauf hingewirkt, dass diese bei Bedarf genutzt werden.
- Das Projekt wird über weitere Quellen mitfinanziert.
- Das Projekt hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren.

Hinweis: Falls Sie eine einmalige Veranstaltung oder ein kürzeres Projekt planen und dafür ein Gesuch einreichen möchten, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an das Amt für Integration und Soziales, Abteilung Stab (031 633 78 11, info.ais.gsi@be.ch).

Priorität haben Projekte,

- die sich sowohl an Einheimische als auch an Zugewanderte richten (Zielgruppe),
 - die von Migrantinnen und/oder Migranten veranlasst werden oder Projekte mit einer relevanten Beteiligung von Migrantinnen/Migranten in Organisation und Durchführung (Projektorganisation),
 - die in den Regionen Oberland/Thun, Seeland/Berner Jura oder Emmental/Oberaargau stattfinden (Ort),
 - die in Zusammenarbeit mit anderen lokalen Akteuren der Integrationsförderung umgesetzt werden, vorausgesetzt solche Akteure sind vorhanden (Vernetzung und Zusammenarbeit),
 - in denen auch Freiwilligenarbeit geleistet wird,
 - die neu und innovativ sind.
- Zusätzlich werden in der Förderperiode 2024/2025 **kommunale Schlüsselpersonenprojekte** sowie Projekte, welche die **Freiwilligenarbeit von Migrantinnen und Migranten stärken** prioritär behandelt.

4. Was kann nicht unterstützt werden?

- Projekte mit einer ethnospezifischen Zielgruppe. Solche Projekte werden nur dann unterstützt, wenn ein Bedarf dafür nachgewiesen ist und mit konkreten Massnahmen der Zugang zu Angeboten gefördert wird, welche für alle offen sind. Das muss im Gesuch aufgezeigt werden.
- Projekte, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (z.B. Schulprojekte, Arbeitsmarktintegration, Jugendarbeit, Kinderbetreuungsangebote).
- In der Regel Projekte, die bereits von einer anderen kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert werden (Ausschluss von Doppelfinanzierungen durch den Kanton). Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Projekte, die sich ausschliesslich an Asylsuchende (Personen mit Status N) richten.
- Projekte, für die das Gesuch zu spät oder unvollständig eingereicht wird (vgl. Kapitel 9).
- Raummieten oder Lohnkosten (diese können nur im Zusammenhang mit einem Projekt mitfinanziert werden).

5. Wer kann Projekte einreichen?

Projektgesuche können eingereicht werden von:

- Vereinen (z.B. Migrantenorganisationen, Quartiervereine)
- Gemeinden, öffentlichen Institutionen und Organisationen

Es können keine Projektbeiträge an Einzelpersonen oder auf private Konten ausbezahlt werden.

Die Projektverantwortlichen müssen über ausreichende Kompetenzen und Erfahrungen (z.B. Sprachkenntnisse, Projekterfahrung, transkulturelle Kompetenzen) zur Umsetzung des Projekts verfügen und am Projektstandort vernetzt sein. Erfahrung, Kompetenzen und Vernetzung müssen im Gesuch aufgezeigt werden.

6. Wo erhalte ich Hilfe bei der Projektplanung und der Projektumsetzung?

Die Ansprechstellen Integration unterstützen im Auftrag des Kantons Projektträgerschaften kostenlos bei der Ideenentwicklung, Planung, Umsetzung und Evaluation von Integrationsprojekten. Es wird empfohlen, zu Beginn der Projektplanung und vor Gesuchseinreichung in jedem Fall Kontakt mit der für die Region zuständigen Ansprechstelle Integration aufzunehmen. Die Ansprechstellen Integration sind gut vernetzt und kennen die Angebotslandschaft und Bedürfnisse/Lücken in ihrer Region. Zudem können bei dieser Gelegenheit auch mögliche Zusammenarbeitsformen im Rahmen des geplanten Projekts abgeklärt werden.

Kontakte der Ansprechstellen Integration:

- **Regionen Emmental, Mittelland und Oberaargau:**
Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen isa, Speichergasse 29,
3011 Bern
Tel. 031 310 12 72, expertise@isabern.ch, [Website](#)
- **Stadt Bern:**
Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Effingerstrasse 33, 3008 Bern
Tel 031 321 72 00, fmr@bern.ch, [Website](#)
- **Region Berner Jura, Seeland und Biel:**
Fachstelle Integration/Service spécialisé de l'intégration, Bahnhofstrasse 50 / Rue
de la gare 50, 2501 Biel/Bienne,
Tel. 032 326 12 17, integration@biel-bienne.ch, [Website](#)
- **Region Thun-Oberland:**
KIO Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland, Uttigenstrasse 3, 3600 Thun,
Tel. 033 225 88 00, kio@thun.ch, [Website](#)

7. Wie ist die Finanzierung eines Projektes geregelt?

Die Mitfinanzierung erfolgt für die Dauer von 2 Kalenderjahren (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025). Diese Dauer wird als Förderperiode bezeichnet. Projekte werden grundsätzlich während einer Förderperiode (2 Jahre) mit einer Anstossfinanzierung unterstützt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Weiterfinanzierung möglich. Die Mitfinanzierung beträgt pro Projekt zwischen 20'000 und 30'000 Franken für die gesamte Förderperiode (2 Jahre) und maximal 60% der Projektkosten (gesamte Förderperiode).

Projekte, die zweisprachig auf Deutsch und Französisch stattfinden, können mit höchstens 35'000 Franken für die gesamte Förderperiode (2 Jahre) unterstützt werden. Der Mehrbedarf auf Grund der Zweisprachigkeit muss im Gesuch nachvollziehbar aufgezeigt werden. Auch hier gilt, dass die Mitfinanzierung maximal 60% der Projektkosten (gesamte Förderperiode) betragen kann.

Eine Mitfinanzierung durch weitere Quellen wird vorausgesetzt. Darunter können Eigenleistungen der Trägerschaft (z.B. Bereitstellung Infrastruktur, Übernahme Lohnkosten), Beiträge von Gemeinden, kirchlichen oder sozialen Organisationen, Sponsoring von Betrieben oder private Spenden sowie Mitgliederbeiträge oder Teilnehmendenbeiträge fallen. Aufgrund des gesetzlich festgehaltenen staatlichen Auftrages der Integrationsförderung als Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden sollen sich nach Möglichkeit auch die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen oder z.B. die Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung. Eine reine Strukturfinanzierung (Infrastruktur, laufende Betriebskosten) ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des gesprochenen Beitrages erfolgt in 3 Tranchen:

- 40% im 1. Quartal des 1. Projektjahres
 - Voraussetzung: gegenseitig unterzeichneter Projektauftrag liegt vor
- 40% im 1. Quartal des 2. Projektjahres
 - Voraussetzung: Zwischenbericht wurde fristgerecht eingereicht und das Projekt befindet sich auf Kurs
- 20% im 1. Quartal des Folgejahres der Förderperiode
 - Voraussetzungen: Schlussbericht wurde fristgerecht eingereicht, es besteht kein Überschuss

Von der oben genannten Aufteilung der Auszahlung (40/40/20) kann in begründeten Fällen abgewichen werden (z.B., wenn im 1. Projektjahr Mittelbedarf signifikant höher wegen einmaliger Aufbaukosten).

Überschüssige Beiträge müssen anteilmässig in Bezug auf die gesamten Beiträge Dritter zurückerstattet werden. Falls das Projekt nicht durchgeführt/abgebrochen wird, erfolgt die Rückerstattung sofort, bei durchgeführten Projekten nach Abschluss der Förderperiode im Rahmen der Auszahlung der 3. Tranche.

8. Wo sind die Gesuchsdokumente zu finden und wann ist der Termin für die Gesuchseinreichung?

Gesuche um Finanzierungsbeiträge beinhalten folgende Dokumente:

- Zwingend: Gesuchformular (Online-Formular)
- Zwingend: Budget-/Abrechnungsbildung (Vorlage)
- Optional: weitere Unterlagen zum Projekt oder zur Trägerschaft (z.B. eigener Projektbeschrieb, Projekt-Organigramm, Jahresprogramm, Flyer, Zeitungsberichte, Jahresbericht Trägerschaft etc.)

Hinweis: Der Kanton Bern erachtet die Verankerung von Integrationsprojekten in den Gemeinden als sehr wichtig für die Nachhaltigkeit der Projekte. Es wird begrüsst, wenn dem Gesuch ein Empfehlungsschreiben der Standortgemeinde/n beigelegt wird.

Das vollständige Gesuch muss bis am 30. September 2023 über das Online-Formular gemeinsam mit dem Budget eingereicht werden.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per Mail, in welchem Sie auch über das weitere Vorgehen informiert werden.

9. Wann und von wem wird das Gesuch geprüft?

Die Abteilung Stab prüft und beurteilt die fristgerecht eingegangenen Gesuche und entscheidet, welches Projekt in welchem Umfang unterstützt wird. Die Integrationsdelegierten der Städte Bern, Biel und Thun sowie Vertreterinnen der Ansprechstellen Integration werden in die Gesuchprüfung einbezogen und geben ihre Einschätzungen und Empfehlungen ab.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige und/oder verspätet eingereichte Gesuche nicht geprüft werden.

Der Entscheid über Zu- oder Absage wird den Gesuchstellenden bis **Ende Dezember 2023** schriftlich mitgeteilt.

10. Wann muss welche Berichterstattung eingereicht werden?

Eingereicht werden müssen ein kurzer Zwischenbericht nach dem 1. Projektjahr und ein Abschlussbericht nach dem 2. Projektjahr. Es werden Vorlagen zur Verfügung gestellt, die verwendet werden müssen. Die Trägerschaften der unterstützten Projekte erhalten per Mail ausführlichere Informationen. Die fristgerechte Einreichung der Berichte ist Voraussetzung für die Auszahlung der 2. und 3. Tranche der Beiträge (vgl. Kapitel 7).

11. Was muss zusätzlich beachtet werden?

- Wenn ein Projekt nicht wie geplant gestartet/durchgeführt werden kann oder abgebrochen wird, muss die Abteilung Stab sofort benachrichtigt werden.
- Das Fördergefäss «Zusammenleben» ist eine Massnahme des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) des Kantons Bern. Die Trägerschaften sind dazu verpflichtet, auf die finanzielle Unterstützung durch das KIP hinzuweisen und das KIP-Logo zu verwenden, wenn Sie für ihr Projekt Flyer, Plakate oder andere Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit produzieren. Das KIP-Logo des Kantons Bern kann unter folgender Adresse in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden: www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos/ > Kanton Bern.
- Das im Rahmen des Projekts realisierte Integrationsangebot (z.B. Treffpunkt, Patenschaftsprogramm, Veranstaltungsreihe) muss grundsätzlich im kantonalen Webportal für Integrationsangebote erfasst werden. Ausnahmen sind möglich, z.B. bei Schlüsselpersonenprojekten. Die Trägerschaften der unterstützten Projekte erhalten per Mail ausführlichere Informationen.

12. An wen kann man sich wenden, wenn man noch Fragen hat?

Wenn Sie konkrete Unterstützung bei der Projektplanung und/oder der Gesucheinreichung benötigen (Projektberatung), wenden Sie sich bitte an die für Ihre Region zuständige Ansprechstelle Integration (vgl. Kapitel 6).

Wenn Sie allgemeine Fragen zum Fördergefäss Zusammenleben, zu den Kriterien, dem Merkblatt oder den Gesuchunterlagen (Gesuchformular, Budget-/Abrechnungsformular) oder zu einem bereits eingereichten Gesuch haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Stab des Amtes für Integration und Soziales (vgl. Kapitel 1).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Tipps zum Ausfüllen in den Gesuchunterlagen.

Bern, Juli 2023